

„Vorschriften über die Tätigkeit der Technologieplattformen für die Vermittlung von Angebot und Nachfrage bei öffentlichen Kraftverkehrsdiensten außerhalb des Linienverkehrs im Sinne von Art. 10a Abs. 8 des Gesetzesdekrets Nr. 135 vom 14. Dezember 2018, das mit Änderungen in das Gesetz Nr. 12 vom 11. Februar 2019 umgewandelt wurde“

DER PRÄSIDENT DES MINISTERRATES

GESTÜTZT AUF die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und das gesetzesvertretende Dekret Nr. 196 vom 30. Juni 2003, das den „Kodex für den Schutz personenbezogener Daten, mit Bestimmungen zur Anpassung des nationalen Rechts an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG“ festlegt;

GESTÜTZT AUF die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text);

GESTÜTZT AUF Gesetz Nr. 400 vom 23. August 1988, insbesondere Artikel 17 Absatz 3;

GESTÜTZT AUF Gesetz Nr. 21 vom 15. Januar 1992 mit dem Titel "*Rahmengesetz über die Personenbeförderung durch öffentliche Kraftverkehrsdienste außerhalb des Linienverkehrs*";

GESTÜTZT AUF gesetzesvertretendes Dekret Nr. 285 vom 30. April 1992 mit dem Titel "*Neue Straßenverkehrsordnung*";

GESTÜTZT AUF Artikel 10a Absatz 8 des Gesetzesdekrets Nr. 135 vom 14. Dezember 2018, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 12 vom 11. Februar 2019, das dem Präsidenten des Ministerrats auf Vorschlag des Ministers für Infrastruktur und Verkehr sowie des Ministers für Unternehmen und Made in Italy die Befugnis überträgt, gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 400 vom 23. August 1988 ein spezifisches Dekret zu erlassen, das die Regelung der Tätigkeit der Technologieplattformen für die Vermittlung der Dienste betrifft, die zwischen Angebot und Nachfrage nach öffentlichen Kraftverkehrsdiensten außerhalb des Linienverkehrs vermitteln;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Urteils Nr. 56 des Verfassungsgerichtshofes vom 26. März 2020 und der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 13. Februar 2014 in den Rechtssachen C-162/12 und C-163/12, C-419/12 und C-420/12;

IN DER ERWÄGUNG der Möglichkeit, die Tätigkeit der Technologieplattformen zu regulieren, indem die Registrierung von Plattformen in einem öffentlichen Register vorgesehen wird und einheitliche Anforderungen und Verpflichtungen für die Verwaltungsbehörden festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die Nutzung von Plattformen im Einklang mit den regulatorischen Beschränkungen für die Bedingungen für die Erbringung von Diensten mit Taxis und Mietfahrzeugen mit Fahrer erfolgt;

NACH ANHÖRUNG der Handelsorganisationen im Anschluss an eine am 8. Februar 2024 eingeleitete Diskussion, auf die weitere fünf Fachsitzungen am 15., 22. und 29. Februar 2024 sowie am 7. März 2024 und am 3. April 2024 folgten;

NACH AUSWERTUNG der im Anschluss an die genannten Zusammenkünfte mit den Verbänden erworbenen Beiträge;

NACH ANHÖRUNG der gemäß dem Gesetz Nr. 287 vom 10. Oktober 1990 errichteten italienischen Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde;

NACH ERWIRKUNG der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten vom 23. Mai 2024;

NACH ANHÖRUNG des Staatsrats, der in der Sitzung vom im Rahmen der Beratenden Abteilung für Gesetzgebungsakte eine Stellungnahme abgegeben hat;

ZUM VORSCHLAG des Ministers für Infrastruktur und Verkehr und des Ministers für Unternehmen und Made in Italy;

VERFÜGT:

ARTIKEL 1

(Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen)

1. In Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 10a Absatz 8 des Gesetzesdekrets Nr. 135 vom 14. Dezember 2018, das mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 12 vom 11. Februar 2019 umgewandelt wurde, regelt dieses Dekret die Tätigkeit der Technologieplattformen für die Vermittlung zwischen Angebot und Nachfrage bei öffentlichen Kraftverkehrsdiensten außerhalb des Linienverkehrs im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Rahmengesetzes und den damit verbundenen Einsatz neuer Technologien, um einen freien und wirksamen Wettbewerb im Bereich der technologischen Vermittlungsplattformen zu gewährleisten, die effiziente Erbringung öffentlicher Kraftverkehrsdienste außerhalb des Linienverkehrs zu fördern und die Abstimmung zwischen Betreibern, die öffentliche Kraftverkehrsdienste außerhalb des Linienverkehrs anbieten und anfragen, unter Einhaltung der in Artikel 1 des Gesetzes Nr. 21 vom 15. Januar 1992 festgelegten Grundsätze zu erleichtern.
2. Die folgenden Begriffsbestimmungen und ihre Erläuterungen werden in dieser Verordnung verwendet:
 - a) „*Rahmengesetz*“: Gesetz Nr. 21 vom 15. Januar 1992 über das "Rahmengesetz über die Personenbeförderung durch öffentliche Kraftverkehrsdienste außerhalb des Linienverkehrs";
 - b) „*Technologieplattformen*“: die Infrastrukturen, die die Dienste und technologischen Werkzeuge, auch über das Internet, für die Durchführung der Vermittlungstätigkeit im Sinne dieses Dekrets bereitstellen;
 - c) „*Vermittlungstätigkeiten*“: Tätigkeiten zur Erleichterung der Abstimmung von Angebot und Nachfrage bei öffentlichen Kraftverkehrsdiensten außerhalb des Linienverkehrs

durch den Abschluss von Vermittlungsverträgen sowohl mit dem Nutzer als auch mit Betreibern öffentlicher Beförderungsdienste außerhalb des Linienverkehrs;

- d) „*Taxidienste*“: öffentliche Nahverkehrsdienste für Bedarfsverkehr per Taxi, die von einer nach dem Rahmengesetz zugelassenen Person angeboten werden, um spezifischen Anfragen nichtdifferenzierter Nutzer nachzukommen, bei denen der Fahrer den Nutzer des Dienstes mit den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Rahmengesetzes genannten Fahrzeugen von einem Ort zum anderen befördert, und die unter Einhaltung geltender nationaler und regionaler Rechtsvorschriften durchgeführt werden;
- e) „*Mietfahrzeuge mit Fahrer*“: öffentliche Personenbeförderungsdienste im Gelegenheitsverkehr mit einem Mietfahrzeug mit Fahrer, die von einer zugelassenen Person im Sinne des Rahmengesetzes erbracht werden, um spezifischen Buchungen verschiedener Nutzer nachzukommen, bei denen der Beförderer den Nutzer des Dienstes mit den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Rahmengesetzes genannten Fahrzeugen von einem Ort zum anderen befördert, und die unter Einhaltung geltender nationaler und regionaler Rechtsvorschriften durchgeführt werden;
- f) „*Dienste*“: Taxidienste und Mietfahrzeuge mit Fahrer;
- g) „*Taxiunternehmen*“: eine von einer Gemeinde zur Erbringung eines Taxidienstes zugelassene Person, die gemäß Artikel 10a Absatz 3 des Gesetzesdekrets Nr. 135 von 2018, das mit Änderungen in das Gesetz Nr. 12 vom 11. Februar 2019 umgewandelt wurde, in das nationale öffentliche digitale Register eingetragen ist, das im Datenverarbeitungszentrum des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr eingerichtet wurde;
- h) „*Anbieter von Mietfahrzeugen mit Fahrer*“: eine von einer Gemeinde zur Erbringung eines Dienstes mit Mietfahrzeugen mit Fahrer zugelassene Person, die gemäß Artikel 10a Absatz 3 des Gesetzesdekrets Nr. 135 von 2018, das mit Änderungen in das Gesetz Nr. 12 vom 11. Februar 2019 umgewandelt wurde, in das nationale öffentliche digitale Register eingetragen ist, das im Datenverarbeitungszentrum des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr eingerichtet wurde;
- i) „*Beförderer*“: Taxiunternehmen und Anbieter der Dienste mit Mietfahrzeugen mit Fahrer;
- l) „*Fahrer*“: ein im Fahrerregister gemäß Artikel 6 des Rahmengesetzes eingetragene Fahrer, der Taxidienste erbringt oder Mietfahrzeuge mit Fahrer anbietet, beides im Einklang mit der Lizenz oder Zulassung, deren Inhaber er ist, oder in der Eigenschaft als Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Person im Rahmen eines Verwaltungsvertrags gemäß Artikel 10 des Gesetzes Nr. 21 vom 15. Januar 1992 oder als Familienangehöriger eines Taxiunternehmens oder Anbieters von Mietfahrzeugen mit Fahrer;
- m) „*Nutzer*“: eine Person, die durch den Zugang zu einer Technologieplattform öffentliche Kraftverkehrsdienste außerhalb des Linienverkehrs bucht oder einen Beförderungsvertrag auch für Dritte schließt, der in Form von öffentlichen Beförderungsdiensten außerhalb des Linienverkehrs ausgeführt wird;

- n) „*Undifferenzierte Nutzer*“: Nutzer, die zum Zeitpunkt der Annahme des einzelnen Beförderungsdienstes nicht vom Fahrer ausgewählt werden können;
- o) „*Differenzierte Nutzer*“: Nutzer, die das Beförderungsunternehmen zum Zeitpunkt der Annahme der Buchung für die Anmietung eines Fahrzeugs mit Fahrer oder des individuellen Beförderungsdienstes mit Fahrer ausgewählt hat;
- p) „*Anfrage wegen der vermittelten Dienstleistungen*“: der über Technologieplattformen gestellte Antrag des Nutzers auf ein Taxi oder eine Anmietung eines Mietfahrzeugs mit Fahrer im Zusammenhang mit einer bestimmten Fahrt und zur ersten verfügbaren Abfahrtszeit oder zu einer vom Nutzer vorgegebenen Abfahrtszeit;
- q) „*Verwaltungseinheit*“: das Unternehmen, das Vermittlungstätigkeiten durchführt, um die Abstimmung von Nachfrage nach und Angebot über öffentliche Kraftverkehrsdienste außerhalb des Linienverkehrs über eine Technologieplattform zu erleichtern, und das der Verantwortliche im Sinne des Artikels 9 ist;
- r) „*Plattformbetreiber*“: das Unternehmen, das Eigentümer einer Technologieplattform ist.

ARTIKEL 2

(Gemeinsame Grundsätze)

1. Die Tätigkeit der Vermittlung zwischen Angebot und Nachfrage nach öffentlichen Kraftverkehrsdiensten außerhalb des Linienverkehrs über eine Technologieplattform erfolgt im Einklang mit den folgenden Grundsätzen:
 - a) Grundsatz der Neutralität: die Ausübung der Vermittlungstätigkeit und die Verwaltung der Technologieplattformen dürfen kein Mittel zur Umgehung oder Verletzung der Bestimmungen des Rahmengesetzes, der geltenden nationalen Rechtsvorschriften sowie der in den jeweiligen Gebieten, in denen diese Beförderer ihre Tätigkeit ausüben, geltenden regionalen Vorschriften durch einzelne Beförderer darstellen;
 - b) Prinzip der Typizität: die Buchung oder Zuweisung einzelner Beförderungsdienste erfolgt im Einklang mit den verschiedenen Merkmalen von Taxidiensten und Diensten der Anbieter von Mietfahrzeugen mit Fahrer, die im Rahmengesetz, in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften sowie in den geltenden regionalen Einzelvorschriften festgelegt sind, wobei bei jeder Buchung sichergestellt wird, dass die Ermittlung der Art des Beförderungsdienstes im Gelegenheitsverkehr ausschließlich auf der Grundlage der Wahl des Nutzers erfolgt;
 - c) Territorialitätsprinzip: Buchungen werden den Beförderern von zwischengeschalteten Plattformen im Einklang mit den im Rahmengesetz festgelegten regionalen Beschränkungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Merkmale von Taxidiensten und Diensten der Anbieter von Mietfahrzeugen mit Fahrer gemäß Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 11 des Rahmengesetzes zugewiesen;
 - d) Grundsätze zum Schutz personenbezogener Daten: die Verarbeitung personenbezogener Daten, die dem Betrieb einer Vermittlungsplattform zugrunde liegt, entspricht den Grundsätzen der Artikel 5, 24 und 25 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016;

- e) Grundsatz des gleichberechtigten Zugangs zur Plattform: Der Zugang zu den Diensten der Plattform muss Nutzern, Fahrern und Beförderern unter gleichen Wettbewerbsbedingungen und ohne Diskriminierung angeboten werden.

ARTIKEL 3

(Organisation und Funktionsweise der Technologieplattformen)

1. Verwaltungseinrichtungen der Technologieplattformen fungieren als Vermittler zwischen der Nachfrage nach und dem Angebot über öffentliche Kraftverkehrsdienste außerhalb des Linienverkehrs, die von Beförderern erbracht werden. Die Vermittlungstätigkeit, die von jeder Technologieplattform ausgeübt wird, kann ausschließlich den Taxidienst oder die Dienste eines Anbieters von Mietfahrzeug mit Fahrer oder gemeinsam beide Dienste betreffen.
2. Die Verwaltungseinrichtung ist sowohl für die Organisation als auch für die Verwaltung der Vermittlungstätigkeit, die über Technologieplattformen durchgeführt wird, verantwortlich.
3. Die Verträge, die zwischen Verwaltungseinrichtungen und Nutzern über den Abschluss eines Beförderungsvertrags unter Nutzung der Technologieplattformen geschlossen werden, beziehen sich ausschließlich auf die Art und Weise der Ausübung der Vermittlungstätigkeit. Wird ein Beförderungsvertrag durch die Nutzung der Technologieplattformen geschlossen, so wird er zwischen dem Nutzer und dem Beförderer geschlossen.
4. Die Zahlung des Entgelts für den Beförderungsdienst und einer Gebühr für die Vermittlungstätigkeit erfolgt in der Regel durch den Nutzer in einer einzigen Zahlung an den Betreiber oder den Beförderer, unbeschadet der Möglichkeit, dass die beiden Dienste getrennt an den Betreiber und den Beförderer gezahlt werden, sofern dies in den in Absatz 3 genannten Verträgen vorgesehen ist. In den in Absatz 3 genannten Verträgen über Taxidienste darf das Entgelt für den Beförderungsdienst nicht höher sein als das in dem betreffenden Gebiet festgelegte Entgelt.
5. Die Rechnungsstellung und Ausstellung eines Belegs für Beförderungsdienste erfolgt durch den Betreiber oder den Beförderer, unter Berücksichtigung der gemäß Absatz 4 für den Dienst festgelegten Zahlungsmodalitäten. Dem Nutzer wird immer die Möglichkeit garantiert, den Dienst mit elektronischen Zahlungsinstrumenten zu bezahlen.

ARTIKEL 4

(Besondere Vorschriften für die Vermittlung von Taxidiensten)

1. Für die Zwecke der Vermittlung von Taxidiensten richten Technologieplattformen Anfragen wegen der Beförderungsdienste an Taxiunternehmen gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2, Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c und Artikel 11 Absätze 1 und 2 des Rahmengesetzes.
2. Technologieplattformen stellen sicher, dass die Zuweisung von Taxidiensten unterschiedslos zwischen einzelnen Taxiunternehmen erfolgt, ohne dass eine Unterscheidung aufgrund von zusätzlichen Dienstleistungen, die von Taxiunternehmen zugunsten der Verwaltungsstellen erbracht werden, oder aufgrund von anderen Kriterien als den in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Kriterien getroffen wird, unbeschadet der besonderen Bedürfnisse, die der Nutzer zum Zeitpunkt der Anforderung des einzelnen Dienstes geäußert

hat und die nur durch den Einsatz von Fahrzeugen mit besonderen Merkmalen im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 9 erfüllt werden können.

3. Die Verwaltungseinrichtungen wenden Betriebsmethoden einer Technologieplattform an, die geeignet sind, sicherzustellen, dass selbst bei Anfragen wegen der Taxidienste, die sich auf eine vom Nutzer selbst festgelegte Abfahrtszeit beziehen, die vermittelten Dienste den Taxiunternehmen nur innerhalb des von den zuständigen Verwaltungsbehörden vorgesehenen Zeitrahmens der jeweiligen Dienstsichten zugewiesen werden und dass die Anfrage an das Taxiunternehmen unmittelbar vor der tatsächlichen Ausführung des Dienstes übermittelt wird. Die Verwaltungseinrichtungen ergreifen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Bestimmungsort des Nutzers dem Taxiunternehmen erst zum Zeitpunkt der Abholung des Nutzers mitgeteilt wird, und dass die geschätzte Gebühr dem Beförderer nicht mitgeteilt wird. Die geschätzte Gebühr für den Taxidienst kann dem Nutzer mitgeteilt werden, wobei Abweichungen aufgrund der Verkehrsbedingungen und anderer Variablen, die sich auf die Bestimmung der Kosten des Dienstes auswirken, vorbehalten bleiben.
4. Die Technologieplattformen ersetzen nicht das Taxameter, und die Verwaltungseinrichtungen können von den Benutzern keine Beträge für die Erbringung einzelner Taxidienste verlangen, die von den in dem betreffenden Gebiet geltenden öffentlichen Tarifen abweichen.
5. In Bezug auf Taxiunternehmen kann eine Technologieplattform gemäß den Bestimmungen des Artikels 9 dem Nutzer durch Aktivierung der Ortsbestimmungsfunktion, die Position des Taxifahrers in Echtzeit und die voraussichtliche Ankunftszeit am Abholort nachdem der Dienst dem betreffenden Unternehmen zugewiesen wurde.

ARTIKEL 5

(Besondere Vorschriften für die Vermittlung von Mietfahrzeugen mit Fahrer)

1. Die Technologieplattformen dienen gemäß Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 4 des Rahmengesetzes der Bearbeitung der Anfragen wegen der Anmietung von Mietfahrzeugen mit Fahrer in den Depots oder Büros der teilnehmenden Beförderer zum Zwecke der anschließenden Identifizierung des Beförderers gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 11 Absätze 3 und 4 des Rahmengesetzes.
2. Die Anbieter der Mietwagen mit Fahrer nehmen die Anfragen wegen des Dienstes, die an die betreffenden Depots oder Büros gesendet werden, unter Einhaltung der Verpflichtung zum Ausfüllen eines Dienstzettels gemäß dem nach Artikel 11 Absatz 4 des Rahmengesetzes erlassenen Dekret, entgegen. Bei Anfragen wegen der Anmietung der Mietfahrzeuge mit Fahrer, die sich auf die erste verfügbare Abfahrtszeit beziehen, gibt der Beförderer dem Nutzer eine Abholzeit an, die mit der Transferzeit von dem Depot aus vereinbar ist, oder, im Falle der Abfahrt von einem anderen Ort als das Depot, nicht weniger als 20 Minuten beträgt, wie im Dekret gemäß Artikel 11 Absatz 4 des Rahmengesetzes vorgesehen.
3. In Bezug auf die Anbieter der Mietfahrzeuge mit Fahrer kann eine Technologieplattform gemäß den Bestimmungen des Artikels 9 dem Nutzer durch Aktivierung der Ortsbestimmungsfunktion die Position des Mietfahrzeugs mit Fahrer in Echtzeit und die

voraussichtliche Ankunftszeit am Abholort nur nach der Zuweisung des Dienstes an das betreffende Unternehmen zur Verfügung stellen.

ARTIKEL 6

(Vorschriften für die gemeinsam auf den Taxidienst und den Dienst der Anbieter von Mietfahrzeugen mit Fahrer ausgerichteten Technologieplattformen)

1. Unbeschadet der Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 4 und 5 führen Technologieplattformen, die gemeinsam Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf Taxidienste und Mietfahrzeuge mit Fahrer durchführen, geeignete Mechanismen ein, mit denen sichergestellt wird, dass der Nutzer vor dem Absenden jeder Anfrage wegen eines vermittelten Dienstes eine ausdrückliche Option für den Taxidienst oder das Mietfahrzeug mit Fahrer wählt, die er für den vermittelten Beförderungsdienst aktivieren möchte.
2. Die Ankunftszeit eines Taxis oder Mietwagens mit Fahrer und die geschätzte Gebühr für den Dienst werden dem Nutzer erst mitgeteilt, wenn er seine Option gemäß Absatz 1 ausgewählt hat.

ARTIKEL 7

(Erfassung von Verwaltungseinrichtungen)

1. Im Datenverarbeitungszentrum des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr wird eine Sonderabteilung für die Erfassung der Verwaltungseinrichtungen eingerichtet. Die technischen Verfahren für die Eintragung in das Register werden durch einen spezifischen Beschluss des zuständigen Generaldirektors des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr geregelt. Diese Maßnahme wird innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung dieses Dekrets gemäß Artikel 10 Absatz 1 erlassen.
2. Die Erfassung erfolgt nach Einreichung des Antrags beim Datenverarbeitungszentrum des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr, zusammen mit der von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichneten Ersatzerklärung gemäß den Artikeln 46 und 47 des Präsidialerlasses Nr. 445 vom 28. Dezember 2000, unterzeichnet vom gesetzlichen Vertreter, der Folgendes bescheinigt:
 - a) die personenbezogenen Daten oder Unternehmensdaten der Verwaltungseinrichtung;
 - b) die Liste der teilnehmenden Beförderer mit den Einzelheiten ihrer Erfassung in der Abteilung des nationalen öffentlichen digitalen Registers, das gemäß Artikel 10a Absatz 3 des Gesetzesdekrets Nr. 135 von 2018, das mit Änderungen in das Gesetz Nr. 12 vom 11. Februar 2019 umgewandelt wurde, bei demselben Datenverarbeitungszentrum eingerichtet wurde;
3. Der in Absatz 2 genannte Antrag wird von einer einseitigen Handlung begleitet, mit der sich die Verwaltungseinrichtung verpflichtet, die in diesem Dekret festgelegten Verpflichtungen und Bedingungen für die Durchführung der Vermittlungstätigkeit einzuhalten. Die Verwaltungseinrichtungen melden vierteljährlich alle Änderungen in der Liste der teilnehmenden Beförderer.

4. Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 2 muss die Erfassung vor der Aktivierung der Technologieplattform durch die Verwaltungseinrichtung abgeschlossen werden. Die Nichteinhaltung der in diesem Dekret enthaltenen Grundsätze und Bestimmungen führt zur Streichung der Verwaltungseinrichtung aus der Sonderabteilung des in diesem Artikel genannten Registers.

ARTIKEL 8

(Pflichten der Verwaltungseinrichtungen)

1. Verwaltungseinrichtungen:

- a) sie sind nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gegründet und haben ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Union;
- b) überprüfen, das Vorliegen und die Gültigkeit der Genehmigungsbescheinigungen, die dieselben Beförderer zur Erbringung der öffentlichen Kraftverkehrsdienste außerhalb des Linienverkehrs berechtigen, u.a. durch eine Ersatzerklärung der an der Technologieplattform teilnehmenden Beförderer gemäß Art. 46 und 47 des Präsidialerlasses Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 und die Einzelheiten des entsprechenden Eintrags in das Register gemäß Art. 10a Abs. 3 des Gesetzesdekrets Nr. 135 vom 14. Dezember 2018, das mit Änderungen in das Gesetz Nr. 12 vom 11. Februar 2019 umgewandelt wurde;
- c) In Fällen, in denen die Technologieplattform die direkte Übermittlung der Identifikationsdaten des Taxis oder Mietwagens mit Fahrer dem Nutzer ermöglicht, umfasst diese Übermittlung die Lizenz- oder Genehmigungsnummer, die Gemeinde, die die Genehmigung erteilt hat, und das Kennzeichen des Fahrzeugs. Diese Daten werden dem Nutzer unter Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bis 72 Stunden nach Beendigung des einzelnen Dienstes zur Verfügung gestellt;
- d) fördern die Qualität des Dienstes unter Einhaltung der von den zuständigen Behörden für die jeweilige Art von Diensten festgelegten Qualitätsstandards, u.a. durch die Nutzung der von den Nutzern erhaltenen Informationen und Beschwerden;
- e) bewahren Aufzeichnungen über jeden mit den Nutzern geschlossenen Vertrag über Taxidienste oder die Anmietung von Mietfahrzeugen mit Fahrer über ein Jahr auf, damit etwaige Störungen überprüft und Beschwerden der Nutzer bearbeitet werden können;
- f) stellen sicher, dass der Nutzer vor Beginn des Beförderungsdienstes, der Gegenstand des mit dem Beförderer geschlossenen Vertrags ist, mittels Telefonkommunikationsmitteln oder anderer technischer Hilfsmittel mit dem Fahrer interagieren kann;
- g) stellen sicher, dass die unter Buchstabe e genannten Daten nach einem IT-Authentifizierungsverfahren auf der Technologieplattform bis zu 72 Stunden nach dem Ende des Beförderungsdienstes, der Gegenstand des mit dem Beförderer geschlossenen Vertrags ist, verfügbar und für den Nutzer zugänglich sind;
- h) betreiben im Auftrag des einzelnen Beförderers einen Hilfsdienst mit zeitnaher Rückmeldung zu den Beförderungsdiensten, die unter die über die Technologieplattform

geschlossenen Beförderungsverträge fallen, und zwar über dieselbe Plattform;

- i) veröffentlichen auf der Technologieplattform die Nutzungsbedingungen, einschließlich der Bedingungen für die Ausübung der Verbraucherschutzrechte, sowie die Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den geltenden Vorschriften;
 - l) halten bei der Durchführung der Vermittlungstätigkeit und bei der Verwaltung der Technologieplattformen die geltenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten ein, wobei auch die Sicherheit und der Schutz der Kommunikation sowie in den Phasen der Verarbeitung, in denen eine Identifizierung nicht unmittelbar erforderlich ist, die Anonymität des Nutzers zu gewährleisten sind.
2. Das Ministerium für Infrastruktur und Verkehr und das Ministerium für Unternehmen und Made in Italy können zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nach der Aggregation und Anonymisierung durch die Plattformbetreiber auf das Archiv der Beförderungsunternehmen und das Vertragsarchiv zugreifen und die einschlägigen Daten auch über die von ihnen zugelassenen Dritten für Sektoranalysen gemäß Artikel 9 verwenden.

ARTIKEL 9

(Verarbeitung personenbezogener Daten)

1. Die Verwaltungseinrichtungen sind die Verantwortlichen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die zum Zweck der Durchführung von Vermittlungstätigkeiten erfolgt, um die Abstimmung zwischen Nachfrage nach und Angebot über öffentliche Kraftverkehrsdienste außerhalb des Linienverkehrs über eine Technologieplattform zu erleichtern. Die Verantwortlichen stellen sicher, dass die Verarbeitung in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und dem Gesetzesdekret Nr. 196 von 2003 zur Festlegung des „Kodex für den Schutz personenbezogener Daten“ erfolgt und dass sie ausschließlich zum Zweck der Durchführung der in diesem Dekret vorgesehenen Tätigkeiten erfolgt.
2. Die Verwaltungseinrichtungen der digitalen Infrastrukturen, Cloud-Diensteanbieter und andere an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligte Parteien fungieren als Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679. Diese Personen ergreifen erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen, um dem Verantwortlichen im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 eine umgehende und angemessene Information mitzuteilen.
3. Der Einsatz anderer Auftragsverarbeiter durch die in Absatz 2 genannten Personen unterliegt Artikel 28 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679, in denen technische und organisatorische Maßnahmen vorgesehen sind, um den Verantwortlichen geeignete Instrumente zur Überwachung der unter ihrer Verantwortung durchgeführten Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen.

ARTIKEL 10

(Schlussbestimmungen)

1. Diese Verordnung wird im Amtsblatt der Italienischen Republik veröffentlicht und tritt am dreißigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2. Zum Zeitpunkt der ersten Anwendung füllen die Verwaltungsstellen den Antrag auf Eintragung gemäß Artikel 7 Absatz 2 innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten dieses Dekrets aus.